



ZRK 2003-069

Präsident: Pascal Mollard
Richter: Daniel Riedo; Elisabeth Roth Hauser
Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

Entscheid vom 10. Mai 2005

in Sachen

X. AG, ..., Beschwerdeführerin, vertreten durch ...

gegen

Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref.: ...)

betreffend

Ursprungsnachweis; Präferenzabfertigung;
Leistungspflicht

Sachverhalt:

A.- Die X. AG betreibt gemäss Handelsregistereintrag X. und Handel mit Waren aller Art sowie eine Lagerhaltung und Lagerbewirtschaftung. Als zollrechtlich zugelassene Versenderin und Empfängerin war das Unternehmen ermächtigt, Waren direkt von seinem Domizil zu versenden oder an seinem Domizil zu empfangen, ohne dass diese Waren bei der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle unter Zollkontrolle zu stellen sind.

B.- Auf Grund einer Meldung des Zollamtes A bezüglich festgestellter Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Rechnungserklärungen eröffnete die Zollkreisdirektion Basel am 19. November 2001 ein zolldienstliches Ermittlungsverfahren gegen die X. AG und stellte im Rahmen

diverser Untersuchungen und Einvernahmen fest, dass seit 1997 verschiedentlich insbesondere mittels Fälschungen von Rechnungserklärungen zu Unrecht eine Präferenzabfertigung für Wareneinfuhren erwirkt wurde. Am 5. Juli 2002 stellte die Zollkreisdirektion je ein Schlussprotokoll gegen die von der X. AG angestellten Zolldeklaranten Y., Z. und den Geschäftsführer W. aus und legte ihnen zur Last, gegen das Zollgesetz und das Verwaltungsstrafrecht des Bundes verstossen zu haben. Gleichzeitig erliess die Zollkreisdirektion eine Verfügung über die Leistungspflicht gegen die X. AG und forderte von ihr Abgaben in Höhe von insgesamt Fr. 320'288.30 (Zoll: Fr. 301'794.90; Mehrwertsteuer: Fr. 18'493.40).

C.- Mit Entscheid vom 14. Mai 2003 wies die Oberzolldirektion (OZD) die dagegen von der X. AG erhobene Beschwerde ab und setzte die geschuldeten Abgaben wie folgt fest: Zollbetrag: Fr. 257'610.80; Mehrwertsteuer: Fr. 17'506.90. Die OZD kalkulierte die Einfuhr von Lebensmitteln aus Ursprungsländern neu und liess Zollbeträge von nicht mehr als fünf Franken unberücksichtigt. In der Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Berechtigung der Präferenzabfertigung sei von der Einhaltung strenger formeller Voraussetzungen abhängig. Unterliesse der Zollmeldepflichtige anlässlich der Einfuhrabfertigung den Antrag auf Präferenzabfertigung oder beantrage er diese wie im vorliegenden Fall mit gefälschten oder bei der Einfuhrabfertigung nicht vorliegenden Begleitpapieren, komme eine begünstigte Zollbehandlung nicht mehr in Frage. Im Ermittlungsverfahren seien weiter der Geschäftsführer und Verwaltungsrat der X. AG sowie deren Vizedirektor mehrmals einvernommen worden, weshalb das rechtliche Gehör entgegen der Rüge der X. AG gewährt worden sei. Schliesslich sei die X. AG bereits als Warenführerin zur Zahlung der Abgabe verpflichtet und leistungspflichtig und sie hätte im Weiteren einen unrechtmässigen Vorteil im Hinblick auf die korrekt handelnden Konkurrenzunternehmen erworben.

D.- Gegen den abweisenden Entscheid der OZD lässt die X. AG (Beschwerdeführerin) am 12. Juni 2003 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) führen und beantragen, den angefochtenen Entscheid vollumfänglich aufzuheben sowie eventualiter die Streitsache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie rügt die mangelnde Begründung des Entscheides einschliesslich fehlender Beweismittel sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Unternehmens. Weiter macht sie geltend, entgegen den Behauptungen der Vorinstanz seien weder Urkunden gefälscht noch sonstige Pflichtverletzungen begangen worden. Die Angestellten der Beschwerdeführerin seien aufgrund ihres Status als zollrechtlich zugelassene Zolldeklaranten vielmehr berechtigt gewesen, gewissen Rechnungen und Lieferscheinen die von den Behörden verlangten Angaben oder einen Stempelaufdruck nachträglich beizufügen. Im Übrigen werde bestritten, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin eine objektive Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung darstelle, weshalb keine Einfuhrabgaben nachzutrichen seien. Auch sei diese nicht in den Genuss eines Vermögensvorteils gelangt und es sei fraglich, ob sich die Beschwerdeführerin das Verhalten ihrer Zolldeklaranten anrechnen lassen müsse.

E.- Mit Vernehmlassung vom 3. Oktober 2003 beantragt die OZD die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Auf die Begründung der Eingaben an die ZRK wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die ZRK ist in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 Bst. c des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der OZD betreffend die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung zuständig. Die Beschwerdeführerin hat den Entscheid der OZD vom 14. Mai 2003 mit Eingabe vom 12. Juni 2003 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der von der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 4'500.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

b) Abzuweisen ist der Antrag der Beschwerdeführerin, das von der Vorinstanz eingereichte Urteil des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2003 in Sachen der Beschwerdeführerin aus dem Recht zu weisen. Die ZRK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheide mit uneingeschränkter Kognition. Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und das Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die Verwaltung von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, und nach dem Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist sie verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den sie als den zutreffenden ansieht, und ihm auch die Auslegung zu geben, von der sie überzeugt ist (vgl. BGE 119 V 349; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 212).

Das umstrittene Urteil des Bundesgerichts ist demnach für die ZRK nicht verbindlich zumal es dort in der Hauptsache um eine vom vorliegenden Verfahren verschiedene Rechtsfrage geht. Nichtsdestotrotz wird sich nachfolgend zeigen, dass die ZRK aufgrund der vorliegend eingereichten Akten mit Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangt und sich den entsprechenden Schlussfolgerungen und Erwägungen des höchsten Gerichts - soweit in casu überhaupt entscheidungsrelevant - anschliesst. Insofern sind keine Gründe ersichtlich, ein soweit klares und rechtmässig ergangenes Urteil des Bundesgerichtes - das zudem ohnehin auf den Websites des Bundesgerichts veröffentlicht worden ist - aus dem Recht zu weisen.

2.- Die Beschwerdeführerin rügt weiter eine unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem sie behauptet, dass in den einzelnen Entscheiden der Vorinstanzen eine Bezugnahme auf konkrete Akten fehle.

Abgeleitet aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger

soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 102 f. E. 2b mit Hinweisen). Die Würdigung der Parteivorbringen muss sich jedoch insoweit in der Begründung niederschlagen, als die vorgebrachten Behauptungen und Einwände für die Verfügung wesentlich sind (Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 27. Oktober 2004 i.S. S. [SRK 2003-137], E. 2a; vgl. zum Ganzen: Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 128 Rz. 354 f.).

Diesen Minimalanforderungen genügt der Entscheid der Vorinstanz ohne Weiteres. Nebst den Ausführungen bezüglich der rechtlichen Grundlagen legt die OZD ausführlich dar, inwiefern die Beschwerdeführerin dagegen verstossen haben soll und beziffert die Höhe der vorenthaltenen Abgaben. Letztere geht aus verschiedenen Auflistungen, denen die einzelnen umstrittenen Einfuhrdeklarationen zu Grunde liegen, hervor. Bezeichnenderweise bestreitet die Beschwerdeführerin die Auflistung nicht in quantitativer Hinsicht oder reicht anders lautende Beweismittel ein, sondern behauptet einzig, diese sei nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich sind ihr die eingereichten und ihr bekannten Unterlagen entgegen zu halten, die nicht nur die Einvernahmeprotokolle betreffend die Deklaranten, sondern auch die einzelnen umstrittenen Ursprungsnachweise enthalten.

3.- Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt grundsätzlich der Zollpflicht (Allgemeine Zollpflicht: Art. 1 Abs. 1 Zolltarifgesetz [SR; 632.10]; Art. 1 Abs. 1 ZG). Dazu gehören gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht; Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004 i.S. X. AG [2A.566/2003], E. 2.1).

a) Die Ein- und Ausfuhrzölle werden nach Art. 21 ZG durch den Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz [ZTG; SR 632.10]) festgesetzt. Art. 1 ZTG bestimmt, dass alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze ein- oder ausgeführt werden, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen namentlich aus Staatsverträgen (Art. 1 ZTG und Art. 14 Ziff. 1 ZG), nach dem Generaltarif im Anhang verzollt werden.

Eine Ausnahme gilt insbesondere für Zollpräferenzen, die gestützt auf ein Freihandelsabkommen bei der Einfuhr von Ursprungswaren gewährt werden. Art. 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen; SR 0.632.031) oder des Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWR-Übereinkommen; SR 0.632.401) bestimmt in diesem Sinne, dass Ursprungserzeugnissen der Vertragsstaaten gegen entsprechenden Nachweis grundsätzlich eine Präferenzzollbehandlung zu gewähren ist. Der Nachweis erfolgt in Form einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in bestimmten Fällen einer Erklärung des Ausführers auf einer Rechnung,

einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b des Beschlusses Nr. 10/1996 des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Protokolls B über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [Bulgarien; SR 0.632.312.141.1] bzw. Protokolls Nr. 3 zum EWR-Übereinkommen [0.632.401.1]). In dieser erklärt der Ausführer unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften (siehe dazu ausführlich Entscheid der ZRK vom 7. August 2003 i.S. R. SA [CRD 2002-117], E. 4 und 5), dass die Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind. Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen (Art. 24 des Beschlusses Nr. 10/1996 des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Protokolls B über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bzw. Protokolls zum EWR-Übereinkommen Nr. 3). Bei Vorlage des Nachweises haben die Zollbehörden des Einfuhrstaates die eingeführten Waren als Ursprungserzeugnisse anzuerkennen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004 i.S. X. AG [2A.461/2003], E. 2.1 f.).

b) Nach Art. 29 ff. ZG unterliegt ein Zollmeldepflichtiger besonderen gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Art. 31 Abs. 1 ZG verlangt etwa, dass bei der Wareneinfuhr der Zollmeldepflichtige den Abfertigungsantrag - für dessen Richtigkeit er einzustehen hat (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar, a.a.O., E. 2.3) - stellt und je nach der Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einreicht. Es ist daher Sache des Zollmeldepflichtigen, eine allfällige Präferenzbehandlung geltend zu machen und deren Berechtigung durch die Vorlegung der entsprechenden Dokumente nachzuweisen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004, a.a.O., E. 2.4 mit zahlreichen Hinweisen; Entscheid der ZRK vom 3. Juni 1996 in Sachen V. AG [ZRK 1996-003] E. 2a). Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen (Art. 9 ZG) die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht (Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 426 f.). Fehlen massgebliche Unterlagen im Zeitpunkt der Einfuhr, fehlt namentlich der Beleg für die Berechtigung einer Zollpräferenz und erhebt der Zollpflichtige dennoch Anspruch auf Präferenzbehandlung, so kann er - unter Sicherstellung der Einfuhrabgaben (Art. 65 ff. ZG; Art. 68 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz [ZV; SR 631.01]) nach dem normalen Zollansatz - die provisorische Verzollung beantragen (Art. 40 ZG) und das erforderliche Dokument innerhalb der ihm durch die Verwaltung auferlegten Frist nachreichen (Art. 68 Abs. 2 ZV).

Besondere Bedeutung kommt der provisorischen Abfertigung gerade etwa bei Präferenzansprüchen zu, da das schweizerische Zollrecht die nachträgliche Präferenzverzollung für Waren nicht zulässt, die bereits aus der Zollkontrolle entlassen worden sind (Art. 49 Abs. 2 ZV sowie Art. 20 der Verordnung über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung [ZEDV; SR 631.071]; vgl. Remo Arpagaus, das schweizerische Zollrecht, in: Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli [Hrsg.], Das schweizerische Bundesverwaltungsrecht, Basel/Genf/München 1999, Rz. 172 f.).

4.- a) Gemäss Art. 74 Ziff. 9 ZG begeht eine Zollübertretung, wer für Waren eine Zollbefreiung oder Zollermässigung erwirkt, ohne dass die Voraussetzungen für den zollfreien Warenverkehr oder die Zollbegünstigung zutreffen. Nach Art. 12 VStrR ist die infolge einer Widerhandlung zu Unrecht nicht erhobene Abgabe ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person nachzuentrichten (Abs. 1). Art. 12 Abs. 2 VStrR ergänzt, dass zur Nachleistung verpflichtet ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrages. Zu den gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR Nachleistungspflichtigen gehören insbesondere jene Personen, welche dem Kreis der Zollzahlungspflichtigen nach Art. 13 und 9 ZG entsprechen, die selbst dann haften, wenn sie nichts von der falschen Deklaration wussten (BGE 107 Ib 198 E. 6c/d), denn sie gelten ipso facto als durch die Nichtbezahlung der Abgabe bevorteilt (vgl. zum Ganzen Entscheid der ZRK vom 12. November 2003 [ZRK 2003-009], E. 2a). Für diese Gruppe bewirkt Art. 12 Abs. 2 VStrR damit einzig eine Verlängerung der Verjährungsfrist (Entscheide der ZRK vom 9. März 2004 [ZRK 2003-060], E. 2a; vom 6. Dezember 1999 [ZRK 1998-015], E. 3b/bb). Das Bundesgericht hat in einem seiner neueren Entscheide ausdrücklich wiederholt, dass diejenigen, die die Ware über die Grenze bringen, und die Auftraggeber als zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Zollzahlungspflichtige zu den Nachleistungspflichtigen gehören und selbst dann leistungspflichtig bleiben, wenn sie selber aus der Widerhandlung keinen persönlichen Nutzen gezogen haben (Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Mai 2004, a.a.O., E. 3.3.1 mit weiterem Hinweis).

Darüber hinaus sind weitere Personen leistungspflichtig, wenn sie durch die Widerhandlung in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangen bzw. wenn sie aus der Nichtleistung der Abgabe einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen haben (BGE 110 Ib 310 E. 2b mit Hinweisen; unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1999 [2A.233/1999], E. 3b, mit Hinweisen auf weitere unveröffentlichte Urteile des Bundesgerichts). Der unrechtmässige Vorteil, in dessen Genuss der Leistungspflichtige nach Art. 12 VStrR gelangen muss, liegt im Vermögensvorteil, der durch die Nichtleistung der Abgabe entstanden ist. Ein Vermögensvorteil braucht nicht in einer Vermehrung der Aktiven, er kann auch in einer Verminderung der Passiven bestehen. Dies trifft regelmässig zu, wenn eine Abgabe, obwohl sie geschuldet ist, infolge einer Widerhandlung nicht erhoben wird. Derjenige, der zur Zahlung der Abgabe verpflichtet wäre, ist insofern unrechtmässig bevorteilt, als er diese Leistung infolge der Widerhandlung nicht erbringen muss. Der Genuss dieses Vorteils soll dem Leistungspflichtigen mit dem Institut der Nachleistungspflicht entzogen werden (BGE 110 Ib 310 E. 2c). Ein solcher Vorteil liegt vor, wenn die unverzollt eingeführte Ware zu einem Preis erworben wird, der günstiger ist als der auf dem legalen Markt übliche. Er kann sich auch daraus ergeben, dass der Erwerber in den Besitz von Warenmengen gelangt, die die Importkontingente übersteigen, und er dadurch seinen Umsatz markant erhöht (unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Mai 2002 [2A.552/2001], E. 3.4.2, sowie vom 2. Dezember 1999 [2A.233/1999], E. 3b, je mit Hinweisen auf weitere unveröffentlichte Urteile des Bundesgerichts; Entscheid der ZRK vom 9. März 2004, a.a.O., E. 2a).

b) Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 VStrR ist eine objektive Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes. Die Leistungspflicht hängt jedoch weder von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch von einem Verschulden (BGE 106 Ib 221 E. 2c) oder gar der Einleitung eines Strafverfahrens ab, vielmehr genügt es, dass der durch die Nichtleistung der Abgabe entstandene Grund in einer Widerhandlung im objektiven Sinne liegt

(BGE 129 II 167; 115 Ib 360 E. 3a; Kurt Hauri, Verwaltungsstrafrecht (VStrR), Motive - Doktrin - Rechtsprechung, Bern 1998, S. 36).

5.- Im vorliegenden Fall bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, in den Jahren 1997 bis 2002 verschiedentlich Waren zum Präferenzzollansatz eingeführt zu haben, ohne dass im Zeitpunkt der Einfuhr ein vom Ausführer ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegen hätte. Fehlen jedoch den fraglichen Sendungen die rechtlich vorgesehenen Ursprungsnachweise, kann eine Präferenzbehandlung nicht zur Anwendung gelangen und die Ware muss zum Normaltarif verzollt werden.

a) Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern. Unbehelflich ist bereits der Hinweis auf die Qualifikation der Ursprungsnachweise als Urkunden. Massgebend sind in erster Linie die zollrechtlichen Vorschriften wie sie in den gesetzlichen Grundlagen - Staatsverträge, Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungstexte - verbindlich festgelegt sind. Wie hievore bereits ausgeführt (E. 3a), enthalten die verschiedenen von der Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen genaue Formvorschriften für den Nachweis der Ursprungseigenschaft der eingeführten Ware und damit für die Gewährung von Präferenzzollansätzen; die OZD hat zusätzlich das auch von der Beschwerdeführerin zitierte „Merkblatt (Form 19.72) über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen (WVB EUR.1 oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung)“ veröffentlicht und darin die einzelnen Regelungen zusammengefasst. In jedem Fall muss die Erklärung auf einer Rechnung dem genauen Wortlaut des in den Abkommen bezeichneten Musters entsprechen, vom Ausführer der Ware ausgestellt und - abgesehen von speziellen Ausnahmen - handschriftlich unterzeichnet worden sein. Die Beschwerdeführerin räumt ausdrücklich ein, dass ihre „tatbestandsmässige Handlung“ darin bestand, „dass auf gewissen Rechnungen und Lieferscheinen die durch das EZV-Merkblatt 323.9.1 2002 verlangten Angaben mit einem Stempelaufdruck nachträglich hinzugefügt wurden.“ Auch aus den Akten geht hervor, dass per Fax eingegangene Rechnungen kopiert und mit einer Fantasieunterschrift versehen wurden oder auf Rechnungen der fehlende Stempelaufdruck mit dem Wortlaut der vorgeschriebenen Rechnungserklärung nachträglich angebracht oder diese in ähnlicher Form ergänzt wurden. Diese vermeintlichen „Korrekturen“ lagen jedoch mitnichten in der Kompetenz der Beschwerdeführerin. Mit Bezug auf die umstrittenen Sendungen handelte sie nämlich klarerweise nicht als Ausführerin, sondern als Empfängerin; wie zuvor ausgeführt, ist ausschliesslich der Ausführer berechtigt, für die fragliche Ware Ursprungsnachweise auszustellen. Nicht nur entspricht diese Voraussetzung dem klaren Wortlaut von Art. 16 und 21 der jeweiligen Freihandelsabkommen, sondern auch deren Sinn und Zweck, den Ursprung der Erzeugnisse zweifelsfrei festlegen zu können. Dass nur der Ausführer der Ware über das Wissen verfügen kann, woher diese stammen, liegt auf der Hand. Indem die Beschwerdeführerin eigenhändig Rechnungen - unbeachtlich der Frage, ob es sich hierbei um Urkunden handelt - in welcher Form auch immer abgeändert hat, verstösst sie gegen die formellen Anforderungen, die die gesetzlichen Grundlagen für die Ausstellung eines Ursprungsnachweises vorsehen. Vom Ausführer unvollständig ausgefüllte Rechnungen berechtigen den Empfänger jedenfalls weder zur Berichtigung oder Ergänzung in der fraglichen Weise noch erfüllen sie die Voraussetzungen für die Anwendung einer Präferenzbehandlung anlässlich der Verzollung.

b) Nicht gehört werden kann der Einwand der Beschwerdeführerin, die Einhaltung der strengen Formvorschriften käme einer überspitzt formalistischen Schikane gleich und stelle damit ein

„GATT/WTO-widriges nicht tarifäres Handelshemmnis“ dar. Die umstrittenen Formerfordernisse eines rechtsverbindlichen Ursprungsnachweises sind, wie bereits ausgeführt (E. 5a), in erster Linie direkt in den von der Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen geregelt. Es steht dem Richter aufgrund von Art. 191 BV nicht zu, staatsvertragliche oder gesetzliche Vorschriften in Frage zu stellen bzw. er ist an diese gebunden, selbst wenn sie der Verfassung widersprechen sollten (vgl. BGE 125 III 209 E. 5). Im Übrigen verbieten die Bundesverfassung wie auch die Normen der gleichbedeutenden Staatsverträge einen gewissen Formalismus nicht, soweit dieser den Verfahrensablauf sicherstellt und die Sicherheit des materiellen Rechts gewährleistet (BGE 121 I 179 E. 2b mit weiteren Hinweisen). Grundlegend für die Zulässigkeit von Formerfordernissen im Abgaberecht ist insbesondere der Grundsatz der Selbstveranlagung, der den Beteiligten gewisse Freiheiten verschafft, ihnen aber zugleich erhöhte Verpflichtungen auferlegt. Formerfordernisse sind diesbezüglich in dem Masse gerechtfertigt, als sie einerseits eine leichte und einfache Überprüfung der Selbstveranlagung gewährleisten und andererseits dem Missbrauchsrisiko - das gerade im Bereich von Abgabenerleichterungen ungleich höher ist, wie die Beschwerdeführerin selber sinn-gemäss anbringt - vorzubeugen versuchen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 3. Mai 2000 i.S. Bank X. [2A.263/1999], E. 3d). Auch diesbezüglich können damit die staatsvertraglich vereinbarten Formerfordernisse für die Gewährung einer Präferenz-zollbehandlung einem über-spitzten Formalismus nicht gleichkommen; die Massnahmen gelten gegenüber den betroffenen Warenempfängern und -ausführern in den beteiligten Ländern gleichermassen und sollen sicherstellen, dass das erleichterte Verfahren nur in den die Voraussetzungen erfüllenden Fällen zum Tragen kommt. Die Beschwerdeführerin hätte überdies ohne Weiteres die Wahl gehabt, die mangelhaft ausgestellten Ursprungsnachweise dem jeweiligen Aussteller zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzusenden und in denjenigen Fällen, in denen die Abfertigung keinen Aufschub vertragen hätte, die provisorische Abfertigung zum Normalansatz zu beantragen. Aus den Einver-nahmeprotokollen der Angestellten der Beschwerdeführerin geht denn auch hervor, dass diese Kenntnis von der vorschriftsgemässen Vorgehensweise hatten, sie jedoch aus Kostengründen und Zeitersparnis umgingen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verpflichtung der Vorlage einer Rechnungserklärung, in der der Ausfüh-rer der Ware eine gültige Erklärung in vorgegebener Form anzubringen hat, zur Erlangung der Präferenz-zollbehandlung keinem unverhältnismässigen oder überspitzt formalistischem Formerfordernis, sondern dem übergeordneten Recht entspricht, und von einem genügenden öffentlichen Interesse getragen ist.

c) Es gilt damit, die subjektive Leistungspflicht der Beschwerdeführerin für die geforderten Abgaben zu prüfen.

Die Beschwerdeführerin hat zugegebenermassen Rechnungserklärungen abgeändert, ohne dazu - wie hievor ausgeführt (E. 5a) - berechtigt gewesen zu sein, um in den Genuss einer Prä-ferenz-zollbehandlung zu gelangen. Damit hat sie zweifelsfrei objektiv gegen die Zollvorschriften verstossen, insbesondere gegen Art. 74 Ziff. 9 ZG (vgl. E. 4a hievor), und hat zu Unrecht eine Zoll-begünstigung erwirkt. Die nicht erhobene Abgabe ist demnach gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a VStrR ohne Rücksicht auf eine allfällige Strafbarkeit nachzuentrichten. Die Beschwerdeführerin selber führt treffend aus, die Zollzahlungspflicht obliege nebst anderen dem Zollmeldepflichtigen, laut Art. 9 Abs. 1 ZG also demjenigen, der eine Ware über die Grenze bringe sowie dem Auftraggeber (Ziff. 19 der Beschwerdeschrift). Indem sie sie an anderer Stelle ebenfalls festhält, sie habe „die

fraglichen Waren mit eigenen Lastwagen und eigenem Personal im Ausland abgeholt“ (Ziff. 17 Bst. cc der Beschwerdeschrift) begründet sie ihre Zollzahlungspflicht gleich selbst. Dass das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter, die die fraglichen Manipulationen bei der Wahrnehmung ihrer normalen beruflichen Tätigkeit für die Beschwerdeführerin vorgenommen haben, dieser zuzurechnen ist, da es sich um ihre Organe bzw. Hilfspersonen handelt und sie die Verantwortung für die Auswahl der Mitarbeiter zu tragen hat, ist offensichtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2003, a.a.O., E. 3.9; BGE 129 II 166, E. 3). Bereits aufgrund dieser Umstände und der eigenen Aussagen ist die Beschwerdeführerin mindestens als Auftraggeberin (vgl. zum Ganzen E. 4a hievor) zu qualifizieren und mithin zollzahlungspflichtig im Sinne von Art. 9 in Verbindung mit Art. 13 ZG. Damit gehört sie ipso facto zu den durch die Nichtbezahlung der Abgaben Bevorteilten und zu den gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR Nachleistungspflichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004, a.a.O., E. 3.1). Im Übrigen ist sie entgegen ihrer Ansicht auch in den Genuss eines zusätzlichen unrechtmässigen Vorteils gelangt; wie den Einvernahmeprotokollen zu entnehmen ist, hat die Beschwerdeführerin die Rechnungen insbesondere abgeändert, um nicht Gebühren für eine provisorische Abfertigung entrichten oder gar die Ware zum Normaltarif verzollen zu müssen. Dies stellt zweifellos ein Vermögensvorteil dar, der zudem durch das rechtswidrige Verhalten der Beschwerdeführerin unrechtmässig erworben wurde. Für die Anwendung von Art. 12 VStrR genügt es, dass der durch die nicht erhobene Abgabe entstandene unrechtmässige Vorteil seinen Grund in einer Widerhandlung im objektiven Sinn hat; ein Verschulden und erst recht eine strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin ist hierfür nicht erforderlich (BGE 114 Ib 94, E. 5c). Dies verkennt die Beschwerdeführerin, wenn sie Argumente bezüglich des Verschuldens anbringt. Von vornherein nicht einzutreten wäre auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen eine Solidarhaftung oder gegen von der Vorinstanz erlassene Feststellungsverfügungen in Parallelverfahren richtete. Die Beschwerdeführerin wurde vorliegend zu Recht als vollumfänglich subjektiv leistungspflichtig für die zu Unrecht unterbliebene Zollerhebung erklärt.

6.- Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren), welche auf Fr. 4'500.-- bestimmt werden, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 4'500.-) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 12. Juni 2003 wird abgewiesen und der Entscheid der Oberzolldirektion vom 14. Mai 2003 bestätigt.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 4'500.- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'500.- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Pascal Mollard

Die Gerichtsschreiberin:

Andrea Flubacher